

# GRÜNDUNG EINER ANLAGESTIFTUNG

## Aus der Praxis der OBERAUFSICHTSKOMMISSION BERUFLICHE VORSORGE

**Anlagestiftungen verwalten einen beträchtlichen Anteil des Vermögens in der beruflichen Vorsorge und erfreuen sich bei Pensionskassen und Sammelstiftungen grosser Beliebtheit. Aufgrund des hohen Interesses an diesem Anlagegefäss hat die OBERAUFSICHTSKOMMISSION BERUFLICHE VORSORGE (OAK BV) ihre Praxis betreffend Gründung und qualitative Anforderungen an die Führung von Anlagestiftungen festgehalten.**

### 1. ÖKONOMISCHE MOTIVATION FÜR DIE ERRICHTUNG EINER ANLAGESTIFTUNG

Anlagestiftungen sind in erster Linie bekannt als Instrument für gemeinschaftliche Anlagen von Pensionskassen. Zahlreiche Finanzdienstleister, die bereits im Banken-, Versicherungs- oder Vermögensverwaltungsbereich tätig sind, haben eine Anlagestiftung aufgesetzt. Diese dient, neben kollektiven Kapitalanlagen und Mandatslösungen, als weiterer Vertriebskanal für Vermögensverwaltungsdienstleistungen im institutionellen Bereich, insbesondere für Pensionskassen und Sammelstiftungen. Im Rahmen von Wertschriftenanlagen können BVG-konforme Anlagegruppen zudem auch für die Anlage von Geldern der dritten Säule eingesetzt werden.

Mit Anlagestiftungen respektive den einzelnen Anlagegruppen kann ein breites Spektrum von Anlageklassen abgedeckt werden; von Aktien und Obligation über direkte und indirekte Immobilieninvestments bis hin zu alternativen Strategien, wie Private Equity, Rohstoffe oder Hedge Funds. Die Anlagegruppen können als BVG-konforme Mischvermögen aufgelegt werden, die insbesondere eine Gesamtlösung für kleinere Pensionskassen darstellen können, oder als Bausteine dienen, um die zulässigen Anlagen gemäss Art. 53 der *Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2)* effizient abzudecken.

Stets zu beachten bleibt, dass der Vertriebskanal Anlagestiftung seine Eigenheiten hat, da er im Bereich der beruf-

lichen Vorsorge angesiedelt ist. Insbesondere hat der Initiator einer Anlagestiftung als Stifter zwar gewisse Vorrechte (vgl. Abschnitt 4.1.1), letztlich liegt die Kontrolle über die Stiftung jedoch bei der Anlegerversammlung als oberstem Organ.

### 2. REGULATORISCHE GRUNDLAGEN

Die grundlegenden Normen zu Anlagestiftungen finden sich im *Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (BVG)*. Gemäss Art. 53g BVG dienen Anlagestiftungen dem Zweck der gemeinsamen Anlage und Verwaltung von Vorsorgegeldern und damit der beruflichen Vorsorge. Weiter konkretisiert werden die Regeln in der *Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (BVV 1)*, *BVV 2* und massgeblich in der *Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV)*. Die Anlagestiftungen werden direkt von der OAK BV beaufsichtigt, die zudem verschiedene Weisungen zu den Anlagestiftungen erlassen hat. Am 1. September 2016 hat die OAK BV die Weisung «Anforderungen an Anlagestiftungen» in Kraft gesetzt, die zentral ist für die Ausgestaltung einer Anlagestiftung.

Verschiedene Anlagestiftungen haben sich der Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen (KGAST) angeschlossen. Im Rahmen der Selbstregulierung kann diese ergänzende, für ihre Mitglieder verbindliche, Richtlinien erlassen.



ASTRID KELLER,  
DIPL. WIRTSCHAFTS-  
PRÜFERIN, PARTNER,  
FINANCIAL SERVICES,  
PRÄSIDENTIN DER  
KOMMISSION FÜR KOLLEK-  
TIVE KAPITALANLAGEN  
VON EXPERTSUISSE,  
KPMG AG, ZÜRICH



JÜRIG LEU,  
DR. IUR., RECHTSANWALT,  
SENIOR MANAGER,  
REGULATORY COMPETENCE  
CENTER, KPMG AG,  
ZÜRICH

Abbildung: **ZEITPLAN DER ERRICHTUNG EINER ANLAGESTIFTUNG**

### 3. GESUCHSVERFAHREN

Das Gesuch für die Gründung einer Anlagestiftung ist der OAK BV mittels eines von dieser zur Verfügung gestellten Formulars, zusammen mit den notwendigen Unterlagen und Angaben einzureichen (vgl. *Abbildung*).

**3.1 Gesuch an die OAK BV.** Die notwendigen Angaben betreffen die beteiligten juristischen und natürlichen Personen. Zu Ersteren gehören der oder die Gründer sowie Unternehmen, an welche die Geschäftsführung und/oder Vermögensverwaltung delegiert wird. Angaben müssen auch gemacht werden zu den vorgesehenen Mitgliedern des Stiftungsrats. Weitere Personen mit Entscheidungsbefugnissen müssen ebenfalls dargestellt werden, so die Mitglieder von Anlagegremien (z. B. Anlageausschuss), der Geschäftsführung oder die stiftungsintern für die Vermögensverwaltung zuständigen Personen.

Zusammen mit diesen Angaben und Unterlagen sind Dokumente zur Anlagestiftung einzureichen wie deren Organigramm, die Entwürfe der Statuten und aller Reglemente sowie der Anlagerichtlinien, ein Business-Plan und die Entwürfe erforderlicher Prospekte. Falls Aufgaben an Dritte delegiert werden, sind die Entwürfe solcher Geschäftsführungs-, Vermögensverwaltungs- und Dienstleistungsverträge einzureichen. Ebenfalls einzureichen ist eine Annahmeerklärung der Revisionsstelle.

**3.2 Prüfung des Gesuchs durch die OAK BV und den Gründungsprüfer.** Die OAK BV prüft das eingereichte Gesuch und verlangt allenfalls Korrekturen an den Unterlagen. Nach Abschluss dieses Verfahrensschritts fordert sie den Ge-

suchsteller auf, einem Revisionsunternehmen [1] den Auftrag zu erteilen, Aspekte der geplanten Organisation gemäss den Vorlagen der OAK BV zu prüfen und einen «Bericht zur Organisationsprüfung betreffend die Gründungsprüfung einer Anlagestiftung» zu erstellen. Dieser Prüfbericht ist der OAK BV ebenfalls einzureichen.

**3.3 Gründung der Anlagestiftung.** Entsprechen sämtliche Unterlagen den Anforderungen, erteilt die OAK BV ihre Zustimmung zur Gründung der Anlagestiftung. Die Errichtung erfolgt nach den stiftungsrechtlichen Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs durch öffentliche Beurkundung der Statuten.

Nach Einreichung der notwendigen Gründungsunterlagen erlässt die OAK BV die Aufsichtsübernahmeverfügung, welche die Eintragung der Anlagestiftung in das Handelsregister des Sitzkantons ermöglicht. Danach kann die Anlagestiftung lanciert werden.

### 4. BESONDERE ANFORDERUNGEN AN ANLAGESTIFTUNGEN

**4.1 Anlage- und Stammvermögen.** Das Gesamtvermögen der Anlagestiftung umfasst das Stamm- und das Anlagevermögen. Das Anlagevermögen wird von den Anlegern aufgebracht und dient der gemeinsamen Vermögensanlage.

Das für die Gründung der Anlagestiftung notwendige Widmungsvermögen bildet Teil des Stammvermögens, beträgt mindestens CHF 100 000 und wird von einem oder mehreren Stiftern gestellt. Das Stammvermögen kann als Betriebskapital, zur Anlage und zur Begleichung der Liquidationskosten verwendet werden. Nach der Aufbauphase,

spätestens aber drei Jahre nach der Gründung, ist die Verwendung als Betriebskapital nur noch so weit zulässig, als dadurch das Stammvermögen nicht unter CHF 100 000 fällt.

**4.1.1 Besonderheiten für Stifter.** Es ist zu beachten, dass bei einer Liquidation der Anlagestiftung ein verbleibender Liquida-

*«Zumindest ein Organigramm und ein Organisationsreglement müssen der OAK BV eingereicht werden.»*

tionserlös aus dem Stammvermögen an die Anleger ausgeschüttet wird [2]. Stifter leisten ihren Beitrag an das Stammvermögen demnach quasi à fonds perdu.

Stiftern kommen demgegenüber auch Vorrechte zu. So können die Statuten diesen das Recht zuerkennen, eine Minderheit der Mitglieder des Stiftungsrats zu ernennen. Häufig enthalten Statuten auch die Möglichkeit, dass die Stifter den Präsidenten des Stiftungsrats bestimmen können. Zudem gibt der Gründer, der oft mit dem Stifter identisch ist, das Gesuch bei der OAK BV ein und kann so die ersten Stiftungsräte bestimmen, die Organisation und die Geschäftsführung vorgeben und den Vermögensverwalter auswählen.

Eine vertragliche Absicherung des Stifters, soweit er Dienstleistungen für die Stiftung erbringt, ist auf maximal fünf Jahre beschränkt, da eine längere Vertragsdauer nicht zulässig ist [3].

**4.2 Angemessene Organisation, Infrastruktur.** Die Organisation muss der Geschäftstätigkeit angepasst sein. Zu beachten sind insbesondere die Art der Anlagen und der Umfang des verwalteten Vermögens, welche sehr unterschiedlich sein können.

Zumindest ein Organigramm und ein Organisationsreglement müssen der OAK BV eingereicht werden. Darin sind die wesentlichen Stellen für die Geschäftstätigkeit und Stellvertretungen zu regeln. Im Organisationsreglement müssen zudem die für die jeweilige Geschäftstätigkeit wesentlichen Abläufe (Prozesse) und Aufgaben beschrieben und die Aufgabenteilung verständlich und nachvollziehbar dokumentiert werden. Die Prozesse sind dabei der Geschäftstätigkeit angemessen auszugestalten.

Die geplante Infrastruktur inklusive IT muss gleichfalls ausreichend und der Geschäftstätigkeit angemessen sein. Dies gilt ebenso für die Buchführung und die Rechnungslegung der Anlagestiftung, welche den Anforderungen der BVV 2 und ASV zu genügen hat.

**4.3 Stiftungsrat und Geschäftsführung.** Das oberste Organ der Anlagestiftung ist die Anlegerversammlung. Das geschäftsführende Organ ist der Stiftungsrat, der mit Ausnahme der Aufgaben, die unmittelbar mit der obersten Leitung der Anlagestiftung verbunden sind, die Geschäftsführung an Dritte delegieren kann. Diese Dritten können von der Anlagestiftung direkt als Geschäftsführer angestellt

sein oder bei einer externen Partei, welche diese Dienstleistung erbringt. Häufig sind dies die Gründer oder Gesellschaften, die mit dem Stifter verbunden sind. Diese oder diesen nahestehende Gesellschaften besorgen dann auch die Vermögensverwaltung der Anlagestiftung oder sind zumindest als deren Berater tätig, insbesondere im Bereich der direkten Immobilien. Die Anforderungen an die natürlichen Personen, die in der Geschäftsführung tätig sind, sind dabei die gleichen.

Anlagestiftungen können ihre geschäftsführende Gesellschaft unter Einhaltung der Anforderungen von Art. 24 ASV auch im Stammvermögen im Alleineigentum halten. Zulässig ist ferner eine Beteiligung an einer nicht kotierten schweizerischen Aktiengesellschaft zusammen mit anderen Anlagestiftungen (jeweils mindestens 20%). Zudem können geschäftsführende Gesellschaften einen Drittel des Umsatzes mit der Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Verwaltung von Vorsorgegeldern an Dritte erwirtschaften, woraus sich für die beteiligte(n) Anlagestiftung(en) Kostenersparnisse ergeben können.

**4.4 Delegation an Dritte.** Anlagestiftungen nehmen aus Effizienzüberlegungen meist nicht alle Aufgaben der Geschäftsführung und Vermögensverwaltung selbst wahr, sondern delegieren diese an Dienstleister wie zum Beispiel IT-Unternehmen, Vermögensverwalter oder Treuhandunternehmen.

Delegierte Aufgaben sind in schriftlichen Verträgen festzuhalten. Der Stiftungsrat muss die Delegationsnehmer angemessen instruieren, ausreichend kontrollieren und auf die Unabhängigkeit der Kontrollorgane achten. Die Auswahl hat der Dienstleister transparent und anhand festgelegter Anforderungsprofile vorzunehmen. Es ist sicherzustellen, dass die betrauten Personen ihre treuhänderischen Sorgfaltspflichten einhalten und Interessenkonflikte vermeiden. Im Falle der Geschäftsführung und Vermögensverwaltung müssen die betreffenden Personen zudem einen guten Ruf genie-

*«Eine Delegation an ausländische Finanzintermediäre ist zulässig, soweit diese der Aufsicht einer ausländischen Aufsichtsbehörde unterstehen.»*

sen, Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten und die fachlichen Anforderungen erfüllen.

Für Vermögensverwaltungsverträge sieht die Weisung der OAK BV spezifische Punkte vor, die im Vertrag geregelt werden müssen. Dazu gehört zum Beispiel die Entschädigung des Vermögensverwalters oder dessen Möglichkeit der Weiterdelegation von Aufgaben.

**4.4.1 Beizug von externen Vermögensverwaltern.** Die Delegation der Vermögensverwaltung unterliegt zusätzlichen Einschränkungen. Art. 48f Abs. 4 BVV 2 legt die Dritten abschliessend fest, an die eine Delegation im Bereich der Vermögensver-

waltung erfolgen darf. Diese müssen über eine Bewilligung einer Behörde aus dem Vorsorgebereich oder der *Eidg. Finanzmarktaufsicht (Finma)* verfügen. Häufig handelt es sich dabei um Banken, KAG-Vermögensverwalter und Fondsleitungen oder Versicherungen. Eine Delegation an ausländische Finanzintermediäre ist zulässig, soweit diese der Aufsicht einer ausländischen Aufsichtsbehörde unterstehen.

Keine Zulassung ist notwendig, wenn nur die Funktion eines Vermögensberaters oder Immobilienvermarkters/Immobilienmaklers für eine Vorsorgeeinrichtung ausgeübt wird und somit keine Vollmacht für selbstständige (diskretionäre) Anlageentscheide vorliegt. Art. 48f Abs. 2 BVV 2 stellt zudem klar, dass Unterhalt und Betrieb von Immobilien nicht als Vermögensverwaltung gelten. Immobilienbewirtschaftler und Liegenschaftsverwalter sind damit ausgenommen. Immobilienportfoliomanager, die mit einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge einen Vermögensverwaltungsvertrag mit Vollmacht für den selbständigen Kauf und Verkauf von Immobilien haben, werden hingegen erfasst [4].

Der OAK BV wird in Art. 48f Abs. 5 BVV 2 die Kompetenz eingeräumt, andere Personen oder Institutionen auf Gesuch hin für die Vermögensverwaltung als befähigt zu erklären. Im Februar 2014 veröffentlichte die OAK BV die Weisung zur Zulassung von Vermögensverwaltern in der beruflichen Vorsorge. Die ersten, auf drei Jahre befristeten, Bewilligungen wurden noch im Verlauf des Jahres 2014 erteilt und werden demnach im Jahr 2017 auslaufen [5]. Zu beachten bleibt, dass es sich bei dieser Zulassung lediglich um eine Gewährsprüfung, nicht aber um eine laufende Aufsicht durch die OAK BV handelt, da hierfür eine gesetzliche Grundlage fehlt. Eine laufende Aufsicht wurde im Gesetzgebungsverfahren vor dem Hintergrund der Bedeutung der Vermögensverwaltung im Kapitaldeckungsverfahren als sachgerecht angesehen. Dementsprechend wurde die Zulassung durch die OAK BV lediglich als Übergangslösung geschaffen, bis die unabhängigen Vermögensverwalter einer laufenden Aufsicht unterstellt werden [6].

Im Entwurf des Finanzinstitutsgesetzes (E-FINIG) [7] wird neu der Verwalter von Kollektivvermögen eingeführt. Dieser verwaltet Vermögenswerte im Namen und für Rechnung von kollektiven Kapitalanlagen und Vorsorgeeinrichtungen. Die Verwalter von Kollektivvermögen werden von der Finma beaufsichtigt. Eine Ausnahme besteht, wenn ausschliesslich Vermögenswerte von Vorsorgeeinrichtungen verwaltet werden und diese insgesamt höchstens CHF 100 Mio. betragen und 20% der Vermögenswerte einer einzelnen Vorsorgeeinrichtung nicht überschreiten. Diesfalls benötigen die Vermögensverwalter von Kollektivvermögen nach Art. 57 Abs. 1 E-FINIG keine Bewilligung der Finma, sondern unterstehen der Aufsicht einer von der Finma bewilligten Aufsichtsorganisation.

**4.5 Risikopolitik, Risikomanagement, IKS und Compliance.** Anlagestiftungen müssen über eine formalisierte und in Bezug auf die Geschäftstätigkeit angemessene Risikopolitik und ein internes Kontrollsystem verfügen. In der Risikopolitik müssen die Grundsätze für das Verhalten des Stiftungsrats, der Geschäftsführung und der Vermögensverwal-

ter im Umgang mit den Risiken nach aussen und nach innen festgelegt sein.

Eine Pflicht eine Compliance-Stelle zu unterhalten ergibt sich aus dem BVG, der BVV 2 oder der ASV nicht explizit. De-

---

*«Die Gesamtverantwortung für das einwandfreie Funktionieren des Kontrollsystems verbleibt beim Stiftungsrat.»*

legiert der Stiftungsrat aber Aufgaben an Dritte, muss er für ein ausreichendes Kontrollsystem besorgt sein. Die Gesamtverantwortung für das einwandfreie Funktionieren des Kontrollsystems verbleibt beim Stiftungsrat. Die betreffenden Kontrollorgane müssen von den kontrollierten Funktionsträgern unabhängig sein. Delegiert der Stiftungsrat Aufgaben innerhalb der Stiftung, wie dies bei einer stiftungsintern implementierten Geschäftsführung der Fall ist, dürfte zusätzlich zur Aufsicht durch den Stiftungsrat eine externe Überwachung durch einen Compliance Officer angezeigt sein. Sind Aufgaben hingegen an externe Unternehmen übertragen worden, kann es ausreichen, wenn die unabhängige Compliance-Abteilung des betreffenden Delegationsnehmers bestimmte Kontrollaufgaben übernimmt und der Stiftung ausreichend Bericht erstattet (vertraglich eingeräumte Einsichts-, Weisungs- und Kontrollrechte vorbehalten). Es ist entsprechend nicht in jedem Falle zwingend notwendig, dass bei ausgelagerten Aufgaben die Kontrollaufgaben durch die Stiftung selbst oder eine andere juristische Person als die Delegationsnehmerin vorgenommen werden [8].

**4.6 Anforderungen an verantwortliche Personen.** Art. 51b Abs. 1 BVG legt fest, dass die mit der Geschäftsführung oder Verwaltung einer Vorsorgeeinrichtung oder mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen einen guten Ruf genießen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten müssen. Für die Auslegung des Begriffs der Gewähr stellt die OAK BV auf die Praxis der Finma und die Rechtsprechung ab [9].

Diese Anforderung gilt bei Anlagestiftungen für die Mitglieder des Stiftungsrats und weitere Personen mit Entscheidungsbefugnissen, wie Mitglieder von Anlagengremien (z. B. Anlagenausschuss usw.), in der Geschäftsführung oder in der Vermögensverwaltung tätige Personen. Dies gilt auch für Personen, die bei einer Gesellschaft angestellt sind, an welche die Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung delegiert worden ist.

Zudem müssen die betreffenden Personen über die notwendigen fachlichen Qualifikationen verfügen. Beim Stiftungsrat müssen die einzelnen Mitglieder dergestalt über Eignungen verfügen, dass der Stiftungsrat als Gremium jede der ihm zugewiesenen Aufgaben erfüllen kann. Für die restlichen Funktionen müssen die betreffenden Anforderungen durch die jeweiligen Personen individuell erfüllt werden.

Personen mit Entscheidungskompetenzen in der Vermögensverwaltung müssen zudem grundsätzlich über eine praktische Erfahrung von mindestens fünf Jahren in der Verwaltung von Drittvermögen verfügen [10].

**4.7 Interessenkonflikte.** Die mit der Geschäftsführung oder Verwaltung einer Anlagestiftung oder mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Anleger wahren. Zu diesem Zweck müssen sie dafür sorgen, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht (Art. 51b Abs. 2 BVG). Um diese Anforderungen umzusetzen, muss der Stiftungsrat die angemessenen organisatorischen Massnahmen treffen, um Interessenkonflikte festzustellen, zu vermeiden und zu beseitigen. Die Einzelheiten dieser

Massnahmen und Verantwortlichkeiten müssen in einer internen Weisung festgehalten werden.

Der Stiftungsrat muss in diesem Zusammenhang sicherstellen, dass die mit Aufgaben betrauten Personen ebenfalls ihre treuhänderischen Sorgfaltspflichten einhalten und Interessenkonflikte vermeiden. Insbesondere hat er sicherzustellen, dass Vermögenstransaktionen zu marktüblichen Bedingungen erfolgen. Dementsprechend müssen auch eingesetzte externe Vermögensverwalter über ein entsprechendes Regelwerk verfügen, welches dies sicherstellt. Sind diese Vermögensverwalter für verschiedene Anlagevehikel tätig, beispielsweise kollektive Kapitalanlagen, Anlagestiftungen und Mandate, müssen sie auch über entsprechende Zuteilungsregeln verfügen. Lässt sich ein Interessenkonflikt nicht vermeiden, hat der Stiftungsrat diesen im Anhang zur Jahresrechnung offen zu legen und zu begründen [11]. ■

**Anmerkungen: 1)** Dabei muss es sich um ein nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 zugelassenes staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen handeln. **2)** Immerhin kann die OAK BV nach Art. 42 Abs. 3 ASV bei geringfügigen Beträgen eine anderweitige Verwendung zulassen. **3)** Die Anlagestiftung muss in ihren reglementarischen Grundlagen vorsehen, dass die Vermögensverwaltungs- und die Verwaltungsverträge spätestens 5 Jahre nach Abschluss ohne Nachteil für die Anlagestiftung aufgelöst

werden können (Art. 48h Abs. 2 BVV 2). **4)** Zulassung von Vermögensverwaltern in der beruflichen Vorsorge, Weisungen OAK BV, W – 01/2014, Ziff. 1.1. **5)** Gemäss dem Entwurf der Neufassung der Weisung der OAK BV, W – 01/2014, Ziff. 1, (Anm. 4), findet die Weisung auch Anwendung auf die nach drei Jahren notwendige Erneuerung der Zulassung als Vermögensverwalter in der beruflichen Vorsorge. **6)** Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 132, Erläuterungen zur Änderung der BVV 2; Artikel 48f, S. 4f. In den Erläuterungen wurde

denn auch auf das FIDLEG (Projekt Finanzdienstleistungsgesetz, Bundesratsbeschluss vom 28. März 2012) verwiesen. **7)** Entwurf des Bundesgesetzes über die Finanzinstitute (Finanzinstitutsgesetz, FINIG), BBL 2015, S. 9139 ff. **8)** Erläuterungen zur ASV, S. 41. **9)** Anforderungen an Anlagestiftungen, Weisungen OAK BV, W – 01/2016, Ziff. 5.2. **10)** Weisungen OAK BV, W – 01/2016 (Anm. 9), Ziff. 2.7.2 lit. d. **11)** Weisungen OAK BV, W – 01/2016 (Anm. 9), Ziff. 2.7.6.